



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 25.01.2007		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/546/2007		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 09.01.2007		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	25.01.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand: **Widmung von Gemeindestraßen**

I. Beschlussvorschlag:

Die Straßenparzellen Flur 26, Nr. 84, 85, 120 und 108 der Straße Hinterm Hagen (siehe Anlage) werden als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gemäß den §§ 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung gewidmet.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, StrWG NW, BauGB

III. Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit einer Straße ist im Straßen- und Wegegesetz geregelt (StrWG NW). Gemäß § 2 Abs. 1 StrWG NW sind öffentliche Straßen dienenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend ist somit, ob eine wirksame Widmung im Sinne des § 6 StrWG NW für eine Straße erfolgt ist. Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1, Satz 1 StrWG NW ist eine Widmung die „Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Zu einer wirksamen Widmung gehört zwingend die Einstufung in die nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen Straßengruppen (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige Straße, § 3 Abs. 1 StrWG NW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Reinigungspflicht.

Das o.g. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durch einen Erschließungsträger ausgebaute Straßenteilstück der Straße Hintern Hagen ist endgültig hergestellt und ins Eigentum der Stadt übergeben.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:
Lageplan